

BGer 8C_7/2019 vom 13. Februar 2019

Bundesgericht, 2019-02-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_7_2019

FR: TF 8C_7/2019 du 13 février 2019

IT: TF 8C_7/2019 del 13 febbraio 2019

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 f. BGG; BGE 135 II 384 E. 2.2.1 S. 389). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Die Vorinstanz - auf deren Entscheid verwiesen wird (Art. 109 Abs. 3 BGG) - hat die für die Beurteilung des Leistungsanspruchs massgebenden rechtlichen Grundlagen richtig dargelegt.

E. 3

Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzte, indem sie den Anspruch des Beschwerdeführers auf Arbeitslosenentschädigung ab 29. August 2017 abwies, weil er die vom 29. August 2015 bis 28. August 2017 dauernde Rahmenfrist für die Beitragszeit nicht erfüllt habe.

Die Vorinstanz erwog im Wesentlichen, der Beschwerdeführer sei ab Dezember 2014 bis zur superprovisorischen FINMA-Verfügung vom 16. Juni 2016 einzelzeichnungsberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrats der B. _____ AG und damit in einer arbeitgeberähnlichen Stellung tätig gewesen, die den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ausschliesse. Hieran ändere nichts, dass die B. _____ AG ab 16. Juni 2016 durch die von der FINMA eingesetzte Untersuchungsbeauftragte geführt worden sei. Am 2. Februar 2017 sei über die B. _____ AG der Konkurs eröffnet worden, worauf die FINMA das Mandat des Untersuchungsbeauftragten beendet habe. Danach sei der Beschwerdeführer wieder als Mitglied des Verwaltungsrates mit Einzelunterschrift eingesetzt worden. Die B. _____ AG sei nach wie vor als aktiv gemeldet, weshalb keine Anhaltspunkte für eine Aufgabe seiner arbeitgeberähnlichen Stellung bestünden. Selbst wenn er vom 16. Juni 2016 bis 2. Februar 2017 keine arbeitgeberähnliche Stellung innegehabt hätte, ergäbe sich nichts zu seinen Gunsten. Zwischen dem Beschwerdeführer und der B. _____ AG bestehe kein Arbeitsvertrag. Nach seinen Angaben habe der AHV-pflichtige Gesamtverdienst von Januar 2016 bis Januar 2017 Fr. 130'000.- betragen. Seinen Privatkontoauszügen könnten jedoch lediglich Zahlungen der B. _____ AG bis 20. Juni 2016 entnommen werden. Zudem seien die Zahlungen der B. _____ AG in

Liquidation in keiner Weise mit der angeblichen Lohnhöhe in Einklang zu bringen. So seien z.B. am 10. März 2016 Fr. 110'000.-, am 19. Mai 2016 Fr. 40'000.- und am 17. Juni 2016 Fr. 28'000.- überwiesen worden. Im vom Beschwerdeführer ausgestellten Lohnausweis 2016 (1. Januar bis 31. März 2016) sei ein Lohn von Fr. 130'000.- festgehalten.

Demgegenüber weise der IK-Auszug diesen Betrag für das ganze Jahr 2016 aus. Ab 29. November 2016 habe der Beschwerdeführer Krankentaggelder bezogen, womit zumindest die (angebliche) Lohnauszahlung im Dezember 2016 nicht nachvollziehbar sei. Der zuhanden der Steuererklärung für Januar bis März 2016 erstellte Lohnausweis (Einkommen von Fr. 130'000.-) und die Steuererklärung vermöchten lediglich als Indiz für einen Lohnfluss zu gelten. Deren Richtigkeit sei aber nach dem Gesagten zu bezweifeln. Eine Erfüllung der Beitragszeit bis 29. November 2016 sei daher zu verneinen. Ob der Beschwerdeführer sie ab diesem Datum bis 28. August 2017 erfüllt habe, sei mit Blick auf die ohnehin nicht erreichte Voraussetzung von 12 Monaten nicht weiter zu prüfen.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer wendet im Wesentlichen ein, gemäss der FINMA-Verfügung vom 16. Juni 2016 sei es den Organen der B._____ AG untersagt gewesen, für diese weitere Rechtshandlungen auszuüben; gleichzeitig seien alle Konto- und Depotbeziehungen gesperrt worden. Damit habe er keine Möglichkeit gehabt, auf seine eigene Anstellung Einfluss zu nehmen, was für Dritte einsehbar gewesen sei. Am 13. Januar 2017 sei über die B._____ AG der Konkurs eröffnet worden. Deshalb habe weiterhin kein Missbrauchsrisiko mehr bestanden. Daran ändere auch nichts, dass das Mandat seitens der FINMA mit Verfügung vom 2. Februar 2017 beendet worden und er wieder Verwaltungsrat der B._____ AG in Liquidation geworden sei. In jenem Zeitpunkt sei der Konkurs bereits eingetreten gewesen und damit sei seine arbeitgeberähnliche Stellung beendet worden. Es liege auch kein Liquidationsbeschluss vor, wonach er für die B._____ AG in Liquidation tätig sein solle, weshalb er gemäss dem bundesgerichtlichen Urteil C 19/04 vom 14. August 2004 Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung habe.

E. 4.2

Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer ab Dezember 2014 bis zur FINMA-Verfügung vom 16. Juni 2016 als einzelzeichnungsberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrats der B._____ AG agierte. In der Zeit vom 16. Juni 2016 bis 2. Februar 2017 durfte er als Verwaltungsrat für die B._____ AG nicht handeln, da diese ausschliesslich durch die von der FINMA eingesetzte Untersuchungsbeauftragte geführt wurde. Es ist mithin nicht ersichtlich und wird vom Beschwerdeführer auch nicht dargetan, inwiefern er in diesem zweitgenannten Zeitraum für die B._____ AG tatsächlich eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben soll (vgl. Art. 13 Abs. 1 AVIG ; BGE 133 V 515 , 131 V 444). Ab 2. Februar 2017 war er unbestrittenermassen als Verwaltungsrat der B._____ AG in Liquidation tätig und damit wieder in einer arbeitgeberähnlichen Position, welche die Gewährung von Arbeitslosenentschädigung ausschliesst (BGE 133 V 133 E. 2.4.2 S. 135). Unter diesen Umständen kann er aus dem Urteil C 19/04 nichts zu seinen Gunsten ableiten.

E. 5

Im Sinne einer Alternativbegründung legte die Vorinstanz zudem dar, weshalb auf die unklaren Lohnangaben des Beschwerdeführers bis 29. November 2016 nicht abgestellt werden könne (vgl. E. 3 hiervor). Hiergegen erhebt er keine konkreten, substantiierten Einwände. Unbehelflich ist seine Rüge, die Vorinstanz habe nicht berücksichtigt, dass er in

den Monaten Juli und August 2017 bei der D._____ AG ein AHV-pflichtiges Einkommen erzielt habe. Denn mit diesen zwei Monaten ist die Rahmenfrist für die Beitragszeit nicht erfüllt (vgl. Art. 13 Abs. 1 AVIG).

E. 6

Insgesamt erhebt der Beschwerdeführer keine Rügen, aus denen sich ergäbe, dass das kantonale Gericht den Sachverhalt offensichtlich unrichtig festgestellt oder sonstwie bundesrechtswidrig entschieden hätte (vgl. E. 1 hiavor).

E. 7

Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, wird das Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG angewandt. Der Beschwerdeführer trägt die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Die unentgeltliche Rechtspflege kann ihm wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde nicht gewährt werden (Art. 64 BGG ; BGE 138 III 217 E. 2.2.4 S. 218).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.